V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9928— QuattroR/HGM/Burgo)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 317/07)

1. Am 17. September 2020 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— QuattroR SGR S.p.A. („QuattroR", Italien);

— Holding Gruppo Marchi S.p.A („HGM", Italien);

— Burgo Group S.p.A. („Burgo", Italien).

QuattroR und HGM übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Burgo.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— QuattroR: Verwaltungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf Investitionen und Neubelebung italienischer Unternehmen mit soliden marktwirtschaftlichen und industriellen Grundlagen, die frische Ressourcen für Wachstum benötigen oder vorübergehend mit finanziellen Ungleichgewichten konfrontiert sind.

— HGM: Holdinggesellschaft, die unter anderem die Palladio Group S.p.A. kontrolliert, ein in Italien ansässiges Unternehmen, das in der Herstellung und dem Verkauf von Kartons, Faltblättern, Broschüren, Klebeetiketten und Premiumverpackungen tätig ist und derzeit eine Kontrollbeteiligung an Burgo hält.

— Burgo: Zellstoff- und Papierhersteller, der i) gestrichenes grafisches Papier, hauptsächlich für Zeitschriften und Zeitungspapier verschiedener Sorten und Qualitäten (gestrichenes mechanisches und gestrichenes holzfreies Papier), ii) ungestrichenes grafisches Papier, hauptsächlich für Bücher und Papier- und Schreibwaren, iii) kurzfaserigen Zellstoff, der überwiegend für die interne Herstellung von grafischen Papieren verwendet wird, iv) Spezialpapier, das hauptsächlich für Verpackung und Kennzeichnung von Fertigpackungen, Karton usw.). verwendet wird und v) Altwellpappenrohpapier herstellt, das von Kartonherstellern verwendet wird.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9928 — QuattroR/HGM/Burgo

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË